

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.12.2020
Rat	10.12.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung in der in Anlage 4 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Präambeln der Abfall- und Abfallgebührensatzung ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Präambel der Abfallgebührensatzung verweisen als Ermächtigungsgrundlage auf Paragraphen des Landesabfallgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen.

Im Landtag wird derzeit der „Vierte Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes“ beraten (Vorlage 17/1895). Dieser sieht u.a. eine Umbenennung in „Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“ vor. Inhaltlich nimmt der Entwurf Anpassungen an aktuelle Bundes- und EU-Regeln vor, insbesondere zur fünfstufigen Abfallhierarchie.

Hierbei ist derzeit unklar, inwieweit die Ermächtigungsgrundlagen bezüglich der Satzungen in den Nummerierungen denen entsprechen, die derzeit im Landesabfallgesetz genannt sind und wann sie in Kraft treten.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, die Präambeln der Abfall- und Abfallgebührensatzungen ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Bedingt durch die Kommunalwahl 2020 und die aktuellen Corona-Schutzvorkehrungen konnte der fachlich zuständige Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln sowie der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales die betreffende Vorlage nicht vorberaten. Da die Satzung und die Gebühren zum 01.01.2021 wirksam werden, ist eine Entscheidung des Rates am 10.12.2020 zwingend notwendig. Eine vorherige Vorberatung muss daher ausnahmsweise entfallen. Die Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln stehen dem nicht entgegen.

Anlagen

Anlage 1 Begründung

Anlage 2 Gebührenberechnung

Anlage 3 Synopse

Anlage 4 Satzungstext